

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Roth, Dr. Jens, Pfuhl, Stiegler, Dr. Hauchler, Dr. Gautier, Jung (Düsseldorf), Dr. Martiny, Dr. Ehrenberg, Meyer, Dr. Mitzscherling, Müller (Pleisweiler), Reuschenbach, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Sperling, Zeitler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2017 —

Stärkung des Wettbewerbs und Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht (Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

A. Problem

Wettbewerbsschädliche Unternehmenskonzentration, große marktbeherrschende Unternehmen, wettbewerbliche Kontrolle auch bei den neuen Medien.

B. Lösung

Einführung von Maßnahmen zur Verschärfung der Fusionskontrolle, der Entflechtung, zur Sicherung der horizontalen Kooperation, zur Verschärfung der Verhaltenskontrollen, zur Stärkung der Befugnisse der Kartellbehörden sowie zu einigen Sonderbereichen.

Ablehnung des Antrags
Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Minderheit der Antragsteller beharrt auf ihren Vorstellungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag der Abgeordneten Roth, Dr. Jens, Pfuhl u. a. und der
Fraktion der SPD – Drucksache 11/2017 – abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Frau Salbold
Vorsitzender	Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Frau Saibold

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 14. September 1989 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und denen der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung zu einigen Initiativen aufgefordert werden, nämlich

- zur Verschärfung der Fusionskontrolle,
- zur Entflechtung,
- zur Sicherung der horizontalen Kooperation (Einkaufsvereinigung),
- zur Verschärfung der Verhaltenskontrollen,
- zur Stärkung der Befugnisse der Kartellbehörden,
- zu Regelungen beim Ausnahmebereich Banken und Versicherungen nach § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- zum Bereich der Versorgungswirtschaft und
- zum Bereich der neuen Medien.

Die Regelungen zur Fusionskontrolle sollten zur Vermeidung wettbewerbsschädlicher Unternehmenskonzentration verschärft werden. Dabei sollte die Anteilsgrenze des stimmberechtigten Kapitals für den meldepflichtigen Zusammenschluß von bisher 25 v. H. des anderen Unternehmens auf nunmehr 10 v. H. gesenkt werden. Gleichzeitig soll im Rahmen einer Generalklausel sichergestellt werden, daß ein anderweitiger vertraglich abgesicherter wettbewerbsschädlicher zusätzlicher Einfluß auf andere Unternehmen unterbleibt.

Die Kontrolle von Fusionen und ihre Untersagung soll von dem Kriterium der Marktbeherrschung abgekoppelt werden. Nur so könnte Fusionskontrolle auf Dauer als Anti-Konzentrationsinstrument wirken. Die Untersagung könnte bereits erfolgen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung von Wettbewerbsregelungen gegeben sei.

Größtfusionen sollten ab einer bestimmten absoluten und/oder relativen Größenordnung verboten sein. Ein generelles Verbot ohne das Erfordernis eines kartellbehördlichen Einschreitens solle gelten für Fusionen

bei sehr hoher Umsatzgrenze von beispielsweise insgesamt 20 Mrd. DM im Inland oder mehr als 1 v. H. des Bruttoinlandsprodukts. Die Ministererlaubnis nach § 24 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müsse dahin gehend konkretisiert werden, daß eine Ausnahmegenehmigung vom Bundesminister für Wirtschaft nur nach vorherigem positiven Votum der Monopolkommission erteilt werden kann. Insoweit gehe es nach der Begründung auch um die Verhinderung des weiteren Anwachsens wirtschaftlicher und damit gesellschaftlicher Macht.

Das Bundeskartellamt soll im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft eine Entflechtung marktbeherrschender Unternehmen anordnen können, wenn für ein mißbräuchliches Verhalten eines oder mehrerer Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung strukturelle Ursachen verantwortlich sind und von daher auch nicht zu erwarten ist, daß der Mißbrauch nachhaltig und dauerhaft eingestellt wird. Von einer Entflechtung kann im Einzelfall nach der Begründung abgesehen werden, wenn dies von gesamtwirtschaftlichen Nachteilen begleitet ist, die die wettbewerbspolitischen Vorteile überwiegen.

Durch Einfügung eines § 5c in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll sichergestellt werden, daß wettbewerbspolitisch erwünschte Kooperationen im Einkauf nicht am Kartellverbot scheitern müssen. Einkaufskooperationen seien für die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Handelsunternehmen auf der Verkaufsseite unentbehrlich. Für sie sei deshalb eine gesetzliche Freistellung vom Kartellverbot mit Widerspruchsrecht der Kartellbehörde im Einzelfall vorzusehen. Die gesetzlichen Freistellungs Voraussetzungen sollen so ausgestaltet werden, daß die Zusammenarbeit der Mitglieder den Nachfragewettbewerb nicht über das erforderliche Maß hinaus einschränkt.

Die Vorschrift des § 37 a Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die unbillige Behinderung von Marktteilnehmern durch marktstarke Unternehmen soll im Hinblick auf ihre rechtliche Anwendbarkeit praktikabler gestaltet werden. Dazu bedürfe es einer Überprüfung der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob durch eine Fassung als Verbotstatbestand, z. B. als neuer § 26 Abs. 4 GWB, gegen die erfaßten Behinderungen künftig auch im Zivilrechtsweg vorgegangen werden kann.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Befugnisse der Kartellbehörden soll sichergestellt werden, daß der Gesetzesvollzug durch sie nicht am Geheimhaltungsgebot (Schutz von Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen) scheitert. Es sollte deshalb durch eine Einfügung in § 46 GWB eine weitgehende Offenlegungspflicht gegenüber den Kartellbehörden

über die Konditionen einzelner Verträge begründet werden.

Die Notwendigkeit, die Kreditwirtschaft als Ausnahmebereich vom Kartellrecht weitgehend auszunehmen, wird als überholt angesehen. Allerdings soll den kleinen und mittleren Instituten, wie den Genossenschaften und Sparkassen, die im Wettbewerb mit Großbanken stehen, eine unumgängliche Kooperation ermöglicht werden. Für die Versicherungswirtschaft könnte aufgrund der besonderen Marktstruktur eine enger gefaßte Ausnahme für eine begrenzte Übergangszeit noch erhalten bleiben. Die Entscheidungen der Kartellbehörde über Ausnahmebestimmungen sollen künftig nur noch im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde ergehen, nicht — wie bisher — im Einvernehmen.

Eine wirksame Mißbrauchsaufsicht über Versorgungsunternehmen nach den jetzigen Bestimmungen ist in Übereinstimmung mit den Aussagen der Monopolkommission nicht möglich. Es sollte daher überlegt werden, auf welche Weise die Mißbrauchsaufsicht in diesem Bereich verbessert werden könne. Außerdem sei durch eine Anpassung des § 103 a GWB sicherzustellen, daß nach dem Ablauf von Gebietsschutzverträgen der erwünschte Wettbewerb um Versorgungsgebiete auch tatsächlich stattfinden könne.

Geprüft werden soll weiter, ob durch Beteiligung marktstarker Unternehmen, insbesondere bei den Printmedien, an den Neuen Medien eine wirksame wettbewerbliche Kontrolle erhalten bleibt. Verwiesen wird auf die Forderung der Monopolkommission, eine Lizenzerteilung für den Betrieb von Rundfunk einem

Zusammenschlußtatbestand gleichzusetzen und der Fusionskontrolle zu unterwerfen. Auch hierzu bedürfe es ggf. einer Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

III.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 14. September 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD vorgeschlagen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner 57. Sitzung am 25. Oktober 1989 beraten und macht von seinem Recht nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GO-BT Gebrauch.

Die Fraktion der SPD hat in der Sitzung ausgeführt, daß sie das Petikum auf Einfügung eines § 5 c in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen jetzt nicht mehr vertrete.

In Anbetracht des Ergebnisses der Diskussion um den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 11/4610) empfiehlt der Ausschuß dem Deutschen Bundestag mit der Mehrheit, nämlich den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Frau Saibold

Berichterstatlerin